

# Bewilligungsvoraussetzungen zum Geschäftsbetrieb

## Krankenzusatzversicherung, Betrieb durch Krankenkassen

Stand 17.3.2006

### 1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Informationen gelten für Krankenkassen nach KVG, die bereits zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassen sind, und neu auch die Krankenzusatzversicherung betreiben möchten. Zusätzlich gelten die allgemeinen Informationen des Merkblatts „Krankenzusatzversicherung, allgemeine Anforderungen“.

Für die Aufsicht über die Krankenzusatzversicherung ist das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) zuständig (Art. 21 Abs. 2 KVG).

Krankenkassen, die eine Bewilligung zum Betrieb der Krankenzusatzversicherung erlangen wollen, haben dem BPV ein Gesuch für den Betrieb der Kranken- und eventuell der Unfallversicherung einzureichen (Art. 3 und 4 VAG). Für die Bereinigung der notwendigen Unterlagen empfiehlt es sich, frühzeitig mit dem BPV Kontakt aufzunehmen.

#### Privatversicherungsgesetzgebung und Krankenkassen:

Diese Gesetzgebung gilt sinngemäss auch für die Krankenkassen. Das BPV ist daran, eine Liste der für sie wichtigsten Bestimmungen aus folgenden Gesetzen zu erstellen:

- Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG):
- Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO, vom 9. November 2005):
- Verordnung des BPV über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO-BPV, vom 9. November 2005):

### 2. Vorgehen zur Erfüllung der Bewilligungsanforderungen

#### Gebundenes Vermögen

Bei Betriebsaufnahme sind mindestens CHF 100 000 bereitzustellen.

#### Outsourcing

Falls Teile der Verwaltungsaufgaben ausgelagert werden, sind dem BPV die Zusammenarbeitsverträge bzw. sonstige Absprachen mitzuteilen (Art. 4 Abs. 2 lit. j VAG).

### **3. Einige Hinweise auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Erteilung der Bewilligung (bei laufendem Geschäftsbetrieb)**

#### **Änderung bestehender Produkte**

Nach Art. 5 Abs. 1 VAG müssen dem BPV alle Änderungen von Produkten zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst wenn ein Produkt genehmigt worden ist, dürfen Verträge abgeschlossen werden. Die Prüfkriterien sind die gleichen wie unter Ziffer 2 des Merkblattes „Krankenzusatzversicherung, allgemeine Anforderungen“ genannt. Überschüsse sind auf neue Rechnung innerhalb der Reserven der Zusatzversicherungen vorzutragen oder mit Prämiensenkungen abzubauen.

#### **Aufsichtsabgaben und Gebühren**

Die Aufsichtsabgaben werden vom BPV jährlich festgelegt. Ihre Höhe wird anteilmässig aufgrund der halben Prämieinnahmen berechnet. Sie betragen minimal CHF 1500. Für Verfügungen und Dienstleistungen, die über die gewöhnliche Aufsichtstätigkeit hinausgehen, erhebt das BPV zudem Gebühren, die vom Aufwand abhängen und zwischen 500 und 10'000 CHF betragen.

#### **Kontakte zwischen Versicherungsunternehmen und dem BPV**

Alle Kontakte zwischen BPV und Versicherungsunternehmen erfolgen über dessen Hauptsitz, auch wenn es sich um Anfragen von Versicherten handelt, die von einer Agentur beantwortet worden sind. Wir bitten Sie, in solchen Fällen für die nötige Koordination besorgt zu sein. Das BPV kann Inspektionen am Hauptsitz durchführen.

#### **Gebundenes Vermögen**

Die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten sind durch ein gebundenes Vermögen sicherzustellen. Der Sollbetrag muss jederzeit durch speziell erfasste und gekennzeichnete Aktiven gedeckt sein. Für diese gelten die Gesetzesbestimmungen, die im jährlichen Rundschreiben zum gebundenen Vermögen präzisiert werden. Das BPV kann jederzeit eine Neuberechnung oder eine Schätzung des Sollbetrages verlangen.

*Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben könnten.*